

Inhalt

Wolfenbüttel, den 15. September 2013

	Seite
Bekanntmachung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 76. Änderung der Dienstvertragsordnung und die 8. Änderung der ARR-Ü-Konf.	59
Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung.	61
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der unselbständigen Stiftung Karin und Hans-Joachim Düerkop ..	67
Bekanntmachung zur Änderung der Zusammensetzung der Gesamtpfarrvertretung	69
Kollektenplan 2013/2014	70
Kirchensiegel	72
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	72
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	73
Personalnachrichten	73



RS 461

**Bekanntmachung
der Beschlüsse der Arbeits- und
Dienstrechtlichen Kommission vom 22. April 2013
über die 76. Änderung der
Dienstvertragsordnung und die
8. Änderung der ARR-Ü-Konf**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Stück 3/2013 sind auf Seite 75 die Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 22. April 2013 über die 76. Änderung der Dienstvertragsordnung und die 8. Änderung der ARR-Ü-Konf bekannt gemacht worden.

Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 15. August 2013

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

**Bekanntmachung der Beschlüsse der Arbeits-
und Dienstrechtlichen Kommission vom
22. April 2013 über die 76. Änderung der
Dienstvertragsordnung und die 8. Änderung
der ARR-Ü-Konf**

Hannover, den 3. Juni 2013

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 22. April 2013 über

- die 76. Änderung der Dienstvertragsordnung (Dienst-VO) und
- die 8. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) bekannt.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -
Radtke

**Beschluss der Arbeits- und
Dienstrechtlichen Kommission
vom 22. April 2013**

**A. 76. Änderung der Dienstvertragsordnung
Vom 22. April 2013**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000

(Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 75. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 8. Mai 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 123), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden nach der Nummer 6 folgende Anmerkungen eingefügt:

„Anmerkung zu § 11 Absatz 4 Nummer 5:

Dauert die Chorprobe eines Kinder- oder Jugendchores weniger als 90 Minuten, wird der Dienstumfang nach Nummer 5 entsprechend anteilig berechnet.

„Anmerkung zu § 11 Absatz 4 Nummer 6:

Ist die Chorleiterin im selben Gottesdienst auch als Organistin eingesetzt, werden für die Chorleitung – neben dem Dienstumfang für den Organistendienst – lediglich 1,50 Stunden als Dienstumfang berücksichtigt.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitszeit“ die Wörter „nach Absatz 4“ eingefügt.

2. In § 15 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Anstelle der Vorbemerkung Nr. 2 zu Teil II Abschnitt 20.2 der Anlage A zum TV-L wird bestimmt:

¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen.

²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung.

⁴Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.“

3. § 15a Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen Dienst, die in ihrem Dienstverhältnis am 1. Juli 2010 in die Anlage 2 Abschnitt A übergeleitet wurden, erhalten ihr Entgelt nach den Maßgaben der Absätze 2 bis 5.“

4. § 16 Absatz 4 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Das Einzelentgelt bemisst sich nach

1. dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des Tabellenentgelts

- a) der Entgeltgruppe 13 Stufe 2 für Kirchenmusikerinnen mit A-Kirchenmusikprüfung,
- b) der Entgeltgruppe 11 Stufe 2 für Kirchenmusikerinnen mit B-Kirchenmusikprüfung,
- c) der Entgeltgruppe 6 Stufe 3 für Kirchenmusikerinnen mit C-Kirchenmusikprüfung,
- d) der Entgeltgruppe 4 Stufe 2 für Kirchenmusikerinnen mit D-Kirchenmusikprüfung,
- e) der Entgeltgruppe 2 Stufe 1 für Kirchenmusikerinnen ohne Kirchenmusikprüfung,

höchstens jedoch der Entgeltgruppe, die der jeweiligen Stellenbewertung entspricht (A-, B- oder C-Stelle), und

2. dem jeweiligen Dienstumfang gemäß § 11 Absatz 4.“.

5. In § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Mitarbeiterinnen, die im Teil II Abschnitt 20.2 der Anlage A zum TV-L eingruppiert sind, ist § 17 Absatz 4 Satz 1 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

¹Die Mitarbeiterin, die allein infolge des Absinkens der maßgeblichen Durchschnittsbelegung herabgruppiert ist, wird bei der erneuten Eingruppierung in die höhere Entgeltgruppe allein infolge des Anstiegs der maßgeblichen Durchschnittsbelegung der Stufe zugeordnet, die sie in dieser Entgeltgruppe vor der Herabgruppierung erreicht hatte. ²Zeiten, die die Mitarbeiterin in dieser Stufe bereits zurückgelegt hatte, werden auf die Stufenlaufzeit (§ 16 Absatz 3 TV-L) angerechnet.“.

6. In der Überschrift der Vorbemerkung vor der Anlage 1 wird die Angabe „4, 4a, 5 und 5a“ durch die Angabe „4 und 5“ ersetzt.

7. In Anlage 1 wird nach der Ziffer 1.4 folgende Ziffer 1.5 eingefügt:

„1.5 Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 23. August 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2013 S. 98)“.

8. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkung zu allen Tätigkeitsmerkmalen wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift wird das Wort „Vorbemerkung“ durch das Wort „Vorbemerkungen“ ersetzt.
- bb) Die bisherige einzige Vorbemerkung wird Vorbemerkung Nummer 1.
- cc) Es wird die folgende Vorbemerkung Nummer 2 angefügt:

„2. Bei der Eingruppierung nach dieser Entgeltordnung finden die Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A zum TV-L) und die Protokollerklärungen zum Teil I der Entgeltordnung zum TV-L entsprechende Anwendung.“.

b) Abschnitt A wird wie folgt geändert:

- aa) In den Fallgruppen 4 und 5 wird jeweils nach dem Wort „B-Kirchenmusikprüfung“ der Fußnotenhinweis „3)“ eingefügt.
- bb) In den Fallgruppen 6 und 8 wird jeweils nach dem Wort „A-Kirchenmusikprüfung“ der Fußnotenhinweis „3)“ eingefügt.
- cc) Nach der Fußnote 2 wird die folgende Fußnote 3 angefügt:

„³) Eine B-Kirchenmusikprüfung liegt auch vor, wenn das Studium der Kirchenmusik mit einer Bachelorprüfung beendet worden ist. Eine A-Kirchenmusikprüfung liegt auch vor, wenn das Studium der Kirchenmusik mit einer Masterprüfung beendet worden ist.“.

c) In Abschnitt D wird die Fußnote aufgehoben und folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkung zu Abschnitt D:

Küsterinnen, die von der obersten Behörde als Fachberaterinnen berufen sind, erhalten für die Dauer der Fachberatertätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 7,5 v.H. der Entgeltgruppe 4 Stufe 2. Die Zulage nimmt an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. § 24 Absatz 2 TV-L findet keine Anwendung.“.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nummern 3, 6, 7 und 8 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Januar 2012 und
- b) § 1 Nummern 2 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 und
- c) § 1 Nummer 1, 4 und 8 Buchstaben b und c am Tag nach der Bekanntmachung.

(2) ¹§ 1 Nummer 7 findet keine Anwendung auf die Dienstverhältnisse, die spätestens mit Ablauf des 30. April 2013 geendet haben. ²Satz 1 gilt nicht, soweit Dienstverhältnisse, die spätestens mit Ablauf des 30. April 2013 geendet haben, ununterbrochen beim selben Anstellungsträger über den 30. April 2013 hinaus fortgesetzt worden sind. ³In den Fällen des Satzes 2 sind alle ohne Unterbrechung vorhergehenden Dienstverhältnisse wie ein zusammenhängendes Dienstverhältnis zu behandeln.

§ 3

Befristung

§ 1 Nummern 2 und 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

B. 8. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) Vom 22. April 2013

Aufgrund des § 15 a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 – ARR-Ü-Konf – (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 8. Mai 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 123), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der ARR-Ü-Konf

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„²Für Mitarbeiterinnen, die unter Absatz 10 fallen, gelten die entsprechenden Vorschriften des Satzes 1 auch über den 31. Dezember 2011 hinaus fort.“

b) In Absatz 3 Satz 1 und in Absatz 7 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Mitarbeiterinnen, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT eingruppiert sind, sowie für“ gestrichen.

2. In § 16 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Mitarbeiterinnen, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT eingruppiert sind, sowie für“ gestrichen.

3. § 22a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Datum „31. Mai 2013“ durch das Datum „31. August 2013“ ersetzt.

b) In Absatz 6 werden die Wörter „Mitarbeiterinnen, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT eingruppiert sind, sowie für“ gestrichen.

c) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für Mitarbeiterinnen, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT eingruppiert sind, gilt Absatz 4 mit folgenden Maßgaben:

a) Anstatt bis zum 31. August 2013 kann der Antrag gemäß Satz 1 bis zum 30. April 2014 gestellt werden.

b) Erfolgt bei einem ruhenden Arbeitsverhältnis nach Satz 2 die Wiederaufnahme der Tätigkeit

bis zum 30. April 2013, kann der Antrag bis zum 30. April 2014 gestellt werden; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2012 zurück.“

§ 2

Übergangsregelungen

(1) Für die Dienstverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet wurden und die über den 30. April 2013 hinaus fortbestehen, ist § 22a Absätze 2 bis 6 ARR-Ü-Konf mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass jeweils an die Stelle des 31. Dezember 2011 der Tag vor der Einstellung tritt und an die Stelle des 1. Januar 2012 der Tag der Einstellung.

(2) Hat eine Eingruppierung aufgrund der Übertragung einer anderen Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 30. April 2013 stattgefunden und wird diese Tätigkeit über den 30. April 2013 hinaus ausgeübt, ist § 22a Absätze 2 bis 6 ARR-Ü-Konf mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass jeweils an die Stelle des 31. Dezember 2011 der Tag vor der Eingruppierung tritt und an die Stelle des 1. Januar 2012 der Tag der Eingruppierung.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der ARR-Ü-Konf tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) ¹§§ 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Dienstverhältnisse, die spätestens mit Ablauf des 30. April 2013 geendet haben. ²Satz 1 gilt nicht, soweit Dienstverhältnisse, die spätestens mit Ablauf des 30. April 2013 geendet haben, ununterbrochen beim selben Anstellungsträger über den 30. April 2013 hinaus fortgesetzt worden sind. ³In den Fällen des Satzes 2 sind alle ohne Unterbrechung vorhergehenden Dienstverhältnisse wie ein zusammenhängendes Dienstverhältnis zu behandeln.

Salzgitter, den 22. April 2013

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Busse
Vorsitzender

RS 414

**Bekanntmachung
der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 9. März 2013**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover Nr. 2/2013 wurde auf Seite 39 die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durch-

führung der Ersten theologischen Prüfung veröffentlicht. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 03.07.2013

Landeskirchenamt

Hofer
Oberlandeskirchenrat

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung Vom 9. März 2013

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz – ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S.19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), erlassen wir folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester. Sie setzt sich zusammen aus der für das Studium der evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von vier Semestern im Grundstudium, vier Semestern im Hauptstudium und zwei Semestern Integrationsphase. Dazu treten bis zu zwei Semester für das Erlernen der vorgeschriebenen Sprachanforderungen.

§ 2

Prüfungsabteilung

- (1) Das Prüfungsamt bildet im Einvernehmen mit den Kirchen eine Prüfungsabteilung und beruft den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Bei Bedarf kann das Prüfungsamt mehrere Prüfungsabteilungen bilden.
- (3) Der Prüfungsabteilung gehören mindestens je ein Fachprüfer oder eine Fachprüferin der in § 8 genannten Prüfungsfächer an, der oder die Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen ist. Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Personen berufen werden, die die Erste theologische Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende einer Prüfungsabteilung ist ein Vertreter oder eine Vertreterin einer der im Prüfungsamt vertretenen Kirchen.
- (5) Für die mündlichen Prüfungen kann die Prüfungsabteilung Unterabteilungen bilden.
- (6) Bei Beschlüssen der Prüfungsabteilung oder einer Unterabteilung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

- (7) Die Mitglieder der Prüfungsabteilung sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im kirchlichen oder öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das Prüfungsamt zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Zusammensetzung der Prüfungsabteilung sowie die Zuweisung zu einer Unterabteilung für die mündliche Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin in der Regel bei der Mitteilung über die Zulassung, spätestens drei Wochen vor dem Termin der Klausuren bekannt gegeben. Bei der Zuweisung des Kandidaten oder der Kandidatin sowie der Zuweisung der Prüfer oder Prüferinnen zu einer Unterabteilung ist die gliedkirchliche Zugehörigkeit angemessen zu berücksichtigen. Ist ein Prüfer oder eine Prüferin an der Abnahme der Prüfung verhindert, so beruft das Prüfungsamt unverzüglich einen Ersatzprüfer oder eine Ersatzprüferin und teilt dies dem Kandidaten oder der Kandidatin mit.
- (9) Den Mitgliedern des Prüfungsamtes ist auf ihren Wunsch Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren.

§ 3

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsamt ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang den Anforderungen des Studienganges entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 4

Öffentlichkeit der Prüfung, Niederschriften

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Für die mündliche Prüfung werden Studenten oder Studentinnen, die die Absicht haben, sich zum nächsten oder übernächsten Termin zur Ersten theologischen Prüfung zu melden, zur Teilnahme als Zuhörer

oder Zuhörerinnen zugelassen. Auf Wunsch eines Kandidaten oder einer Kandidatin entfällt für die Dauer seiner oder ihrer Prüfung die Teilnahme der studentischen Zuhörer oder Zuhörerinnen. Es sollen nicht mehr als fünf studentische Zuhörer oder Zuhörerinnen an einer Prüfung teilnehmen. Studentische Zuhörer oder Zuhörerinnen können ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Anwesenheit die Gefahr der Beeinträchtigung der Prüfung gegeben ist.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsamtes haben das Recht, nach vorheriger Absprache mit dem oder der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung an der Abnahme der mündlichen Prüfung als Zuhörer oder Zuhörerinnen teilzunehmen. Das Prüfungsamt kann weitere mit der Prüfung befasste Personen als Zuhörer oder Zuhörerinnen zulassen.
- (4) Über jeden Prüfungsvorgang ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Sie ist von mindestens zwei Prüfenden zu unterschreiben. Die Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung soll den Prüfungsgang und die Bewertung der Prüfungsleistungen zusammenfassend wiedergeben.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung setzt voraus:
- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 - b) den Nachweis über die für das ordnungsgemäße Studium der Theologie notwendigen Kenntnisse in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache (Latinum, Graecum, Hebraicum). Der Nachweis der Kenntnisse in den alten Sprachen kann durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder durch andere vom Prüfungsamt anerkannte Prüfungen erbracht werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen zulassen;
 - c) das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie entsprechend der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae)“, Amtsblatt der EKD, 2011, S. 33, in der jeweils geltenden Fassung;
 - d) die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland;
 - e) ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie gemäß der „Rahmenordnung für einen durch Module strukturierten Studiengang Pfarramt/Magister Theologiae“ (Amtsblatt der EKD, 2011, S. 37) in der jeweils geltenden Fassung und der „Übersicht über die Gegenstände der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ (Amts-

blatt der EKD, 2012, S. 359) in der jeweils geltenden Fassung;

- f) den Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums (120 LP) und den Eintritt in die Integrationsphase;
- g) den Nachweis von drei mit mindestens „ausreichend“ bestandenen Modulabschlussprüfungen auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten in ausgedruckter und digitaler Form aus drei verschiedenen der folgenden Fächer:
Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie;
- h) weitere Bescheinigungen über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums;
- i) die Nachweise über die Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfs;
- j) ein Nachweis über eine mündliche Prüfung im Fach Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie;
- k) den Nachweis über eine mündliche Prüfung in Philosophie;
- l) den Nachweis über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums;
- m) den Nachweis mindestens eines Praktikums gemäß der „Richtlinie für das Praktikum im Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae)“, Amtsblatt der EKD, 2009, S. 115.

§ 6

Meldung zur Ersten theologischen Prüfung

- (1) Die Meldung zur Ersten theologischen Prüfung ist an die zuständige Stelle einer der im Prüfungsamt vertretenen Kirchen zu richten.
- Meldeschluss ist der 1. Mai und der 1. November eines jeden Jahres. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen zulassen.
- (2) Mit der Meldung sind zusätzlich zu den in § 5 genannten Voraussetzungen folgende Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorzulegen:
- a) Lebensbeschreibung mit Studienbericht;
 - b) Geburtsurkunde;
 - c) Taufurkunde und ggf. Konfirmationsschein;
 - d) der Nachweis über den Antrag eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses;
 - e) Themenvorschläge für ausgewählte Überblickskenntnisse und Spezialkenntnisse der mündlichen Prüfungen;
 - f) eine vorläufige Erklärung darüber, in welchem Prüfungsfach die wissenschaftliche Hausarbeit

geschrieben werden soll, sofern nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, bereits vor der Absolvierung der Klausuren eine endgültige Erklärung vorzulegen;

- g) ggfls. ein Vorschlag für ein Themengebiet für die wissenschaftliche Hausarbeit und ein Vorschlag für einen Erstgutachter oder eine Erstgutachterin.
- h) Angaben über vorangegangene Meldungen zur Ersten theologischen Prüfung und deren Erfolge;
- i) eine Erklärung, dass der Bewerber oder die Bewerberin sich bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens nicht an anderer Stelle zur Ersten theologischen Prüfung anmelden wird;
- j) die Mitteilung, ob der Bewerber oder die Bewerberin mit der Teilnahme von Zuhörern oder Zuhörerinnen an der mündlichen Prüfung einverstanden ist.

§ 7

Zulassung zur Prüfung, Zuweisung zu einer Prüfungsabteilung

- (1) Das Prüfungsamt entscheidet auf Vorschlag der Kirchen über die Zulassung. Es weist den Bewerber oder die Bewerberin der Prüfungsabteilung zu. Bei Ablehnung der Zulassung ist dem Bewerber oder der Bewerberin eine schriftliche Begründung zu geben. Bei Eilbedürftigkeit kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsamtes eine vorläufige Entscheidung über den Antrag auf Zulassung aussprechen, die der Bestätigung durch das Prüfungsamt bedarf.
- (2) Der oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung setzt in Absprache mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsamtes Zeit und Ort der einzelnen Prüfungsvorgänge fest.
- (3) Den Kandidaten und Kandidatinnen wird die Möglichkeit gegeben, sich rechtzeitig, spätestens aber 14 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung persönlich bei ihren Prüfern oder Prüferinnen vorzustellen und ihren Studiengang zu erläutern.

§ 8

Prüfungsfächer

Prüfungsfächer der Ersten theologischen Prüfung sind:

- Altes Testament,
- Neues Testament,
- Kirchengeschichte,
- Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
- Praktische Theologie.

§ 9

Prüfungsleistungen, Fachprüfungen

- (1) Die Erste theologische Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:
 - einer wissenschaftlichen Hausarbeit,
 - vier Klausuren,
 - fünf mündlichen Prüfungsteilen.

- (2) Die Prüfung gliedert sich in Fachprüfungen. Die Fachprüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. In dem Fach, in dem keine Klausur geschrieben wird, zählt die mündliche Prüfung als Fachprüfung. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen.

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10

Klausuren

- (1) Klausuren werden in den Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie geschrieben, ausgenommen in dem Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wird.
- (2) Soweit Studierende das Prüfungsfach der wissenschaftlichen Hausarbeit erst nach Absolvierung der Klausuren und mündlichen Prüfungen festlegen wollen, haben sie Klausuren in allen fünf genannten Prüfungsfächern zu schreiben. Die Klausur im Prüfungsfach der wissenschaftlichen Hausarbeit gilt als nicht unternommen.
- (3) Für jede Klausur stehen vier Stunden zur Verfügung. An einem Tag wird nicht mehr als eine Klausur geschrieben. Bei den Klausuren sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

Altes Testament: Biblia Hebraica und hebräisches Wörterbuch (Gesenius)

Neues Testament: Novum Testamentum Graece (Nestle-Aland) und griechisches Wörterbuch (Bauer)

Systematische Theologie: Revidierter Luthertext und Bekenntnisschriften

Kirchengeschichte: Wörterbuch Latein (Georges), sofern ein lateinischer Text Bestandteil der Klausuraufgabe ist.

§ 11

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung umfasst je eine Prüfungsleistung in den fünf Prüfungsfächern nach § 10. Die Prüfung im Fach Systematische Theologie soll für jeden Kandidaten und jede Kandidatin bis zu 40 Minuten (Dogmatik und Ethik je 20 Minuten), die Prüfung im Alten Testament und im Neuen Testament soll je 25 Minuten und in den übrigen Fächern je 20 Minuten dauern.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich jeweils auf ausgewählte Überblickskenntnisse des jeweiligen Fachgebiets sowie ein Spezialgebiet. In den Fachgebieten Altes Testament und Neues Testament wird zudem für die Übersetzung eine Auswahl aus dem hebräischen beziehungsweise altgriechischen Bibeltext festgelegt.

Abreden über Spezialgebiete sind aktenkundig zu machen.

§ 12

Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit

- (1) Die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit setzt voraus, dass die Prüfungsleistungen nach §§ 10 und 11 erfolgreich absolviert wurden.
- (2) Für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit erhält der Kandidat oder die Kandidatin eine Frist von insgesamt zwölf Wochen. Die Frist wird durch Abgabe bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung oder einer von ihm oder ihr beauftragten Person oder durch Aufgabe zur Post gewahrt.
- (3) Der oder die Vorsitzende legt das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit fest. Er oder sie ist dabei an das von dem Kandidaten oder der Kandidatin aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie, Kirchengeschichte und Praktische Theologie gewählte Prüfungsfach und den angegebenen Themenbereich gebunden, falls dieser oder diese eine Wahl getroffen hat.
- (4) Am Schluss der wissenschaftlichen Hausarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin zu versichern, dass er oder sie diese selbstständig angefertigt, andere als die von ihm oder ihr angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen und inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat. Ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur ist beizufügen.
- (5) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll einschließlich der Anmerkungen 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten.
- (6) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist fristgemäß bei dem oder der zuständigen Vorsitzenden der Prüfungsabteilung in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss zudem in digitaler Form eingereicht werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Der oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung leitet die wissenschaftliche Hausarbeit dem Erstgutachter oder der Erstgutachterin und einem weiteren Gutachter oder einer weiteren Gutachterin zu. Jeder Gutachter und jede Gutachterin vergibt eine Note. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 13

Prüfungsergebnisse

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

„sehr gut“ (15/14/13): eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

„gut“ (12/11/10): eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

„befriedigend“ (9/8/7): eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

„ausreichend“ (6/5/4): eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

„mangelhaft“ (3/2/1): eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

„ungenügend“ (0): eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen in keiner Weise entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können. Eine mit 0 Punkten bewertete Leistung ist nicht ausgleichbar.

- (2) Die schriftlichen Arbeiten werden durch je zwei Prüfer oder Prüferinnen korrigiert. Bei abweichenden Voten wird die Note durch das arithmetische Mittel beider Notenvorschläge gebildet. Weichen die Voten über mehr als eine Notenstufe voneinander ab und verständigen sich die Prüfer oder Prüferinnen nicht auf ein gemeinsames Votum, so entscheidet der oder die Vorsitzende über die Endnote.

- (3) Über die Bewertung der mündlichen Prüfungen beschließt die Prüfungsabteilung bzw. ihre Unterabteilungen.

- (4) Nach Beendigung der Prüfung stellt das Prüfungsamt das Schlussergebnis aufgrund der vorliegenden Bewertungen der Prüfungsleistungen fest. Es wird in folgenden Noten zusammengefasst:

„sehr gut“ bestanden
„gut“ bestanden
„befriedigend“ bestanden
„ausreichend“ bestanden
„nicht bestanden“.

- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen sowie die wissenschaftliche Hausarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Die Prüfung ist nicht bestanden,

- wenn eine Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte),
- oder die wissenschaftliche Hausarbeit mit weniger als 4,0 Punkten
- oder drei Fachprüfungen mit weniger als 4,0 Punkten bewertet worden sind.

- (6) Hat der Prüfling eine oder zwei Fachprüfungen nicht bestanden, erhält er oder sie die Möglichkeit einer Nachprüfung (§ 16). Ebenso kann die wissenschaftli-

che Hausarbeit bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Insgesamt dürfen jedoch nur in zwei Fächern Nachprüfungen absolviert werden.

- (7) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Punkte für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note für die wissenschaftliche Hausarbeit wird dabei doppelt gewertet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dem ermittelten Notenwert entsprechen folgende Noten:

„sehr gut“ bestanden bei einer Durchschnittspunktzahl von 15 bis 12,5

„gut“ bestanden bei einer Durchschnittspunktzahl von 12,4 bis 9,5

„befriedigend“ bestanden bei einer Durchschnittspunktzahl von 9,4 bis 6,5

„ausreichend“ bestanden bei einer Durchschnittspunktzahl von 6,4 bis 4,0

„nicht bestanden“ bei einer Durchschnittspunktzahl von 3,9 bis 0.

§ 14

Rücktritt und Versäumnis

- (1) Eine Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung unverzüglich schriftlich angezeigt oder bei Anwesenheit mündlich zu Protokoll gegeben werden.
- (3) Bestehen die zwingenden Gründe in einer Erkrankung, so ist eine vom Tage der Erkrankung, spätestens vom Tage der Prüfungsleistung datierende ärztliche Bescheinigung vorzulegen und in Zweifelsfällen ein Attest eines oder einer vom Prüfungsamt benannten Arztes oder Ärztin zu verlangen.
- (4) Werden die Gründe von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung anerkannt, so wird die Frist zur Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit um insgesamt höchstens 6 Werktage verlängert. Liegen Gründe vor, die eine Verlängerung der Frist zur Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit um mehr als 6 Werktage rechtfertigen, so wird der Kandidat oder die Kandidatin zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 15

Täuschung und andere Verstöße gegen die Ordnung

- (1) Bei einem Täuschungsversuch, der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung, entscheidet die Prü-

fungsabteilung, wie zu verfahren ist. Der oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung hat allein zu entscheiden, wenn die Prüfungsabteilung nicht versammelt ist.

- (2) In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Im Wiederholungsfalle kann das Prüfungsamt den Kandidaten oder die Kandidatin von jeder weiteren Prüfung ausschließen.
- (3) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung nachträglich bekannt, so kann das Prüfungsamt die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn nicht mehr als drei Jahre nach Zustellung des Prüfungsergebnisses verstrichen sind; das Zeugnis ist einzuziehen.

§ 16

Nachprüfung

- (1) Im Fall der Nachprüfung gemäß § 13 Abs. 6 gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen. Bei der Nachprüfung hat der Kandidat oder die Kandidatin die Möglichkeit, die nicht bestanden Fachprüfungen zu wiederholen. Dabei müssen alle Teile der nicht bestanden Fachprüfungen wiederholt werden.
- (2) Wird gemäß § 13 eine Nachprüfung angeordnet, so setzt der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung Zeit und Ort der Nachprüfung fest. Sie findet in der Regel im Rahmen des nächsten Prüfungstermins statt.
- (3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in der Nachprüfung die wiederholten Fachprüfungen nicht mit jeweils mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 17

Wiederholung der Prüfung, Freiversuch

- (1) Wer die Prüfung beim ersten Versuch nicht bestanden hat, kann zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen werden. Ist die Prüfung nach § 15 für „nicht bestanden“ erklärt worden, so kann der Prüfling abweichend von Satz 1 zum nächstmöglichen Termin zugelassen werden.
- (2) Der Zeitraum zwischen der ersten und der erneuten Meldung zur Prüfung darf zwei Jahre nicht überschreiten. Das Prüfungsamt kann in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.
- (3) Wer die Prüfung auch beim zweiten Versuch nicht bestanden hat, soll ein drittes Mal nicht wieder zugelassen werden. In besonderen Fällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen machen.
- (4) Eine erstmals nicht bestandene Erste theologische Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt worden ist (Freiversuch). Eine innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Erste theologische Prüfung kann zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

Sprachsemester sind bei der Berechnung der Studienzeit zu Gunsten des Kandidaten oder der Kandidatin nur zu berücksichtigen, soweit er oder sie diese zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse benötigt hat. Die Regelungen über den Freiversuch gelten nicht für den Fall, dass die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

- (5) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Kandidaten und Kandidatinnen, die eine theologische Abschlussprüfung in einer anderen Landeskirche oder an einer Hochschule nicht bestanden haben.

§ 18 Zeugnis

Der Prüfling erhält nach Abschluss der Prüfung ein Zeugnis, das die Gesamtnote, den Punktedurchschnitt und die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit ausweist.

§ 19 Akteneinsicht

- (1) Der Kandidat oder die Kandidatin hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens seine oder ihre vollständigen Prüfungsakten in der für ihn oder sie zuständigen aktenführenden Stelle persönlich einzusehen, wenn er oder sie innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses die Akteneinsicht beantragt. Nebenakten dürfen nicht geführt werden. War der Kandidat oder die Kandidatin ohne sein oder ihr Verschulden verhindert, die Dreimonatsfrist einzuhalten, so ist ihm oder ihr auf Antrag die nachträgliche Einsichtnahme zu gestatten. Der Antrag ist vom Kandidaten oder von der Kandidatin binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes an die für ihn oder sie zuständige aktenführende Stelle zu richten.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann in besonderen Fällen auch bei nicht abgeschlossenen Prüfungen Akteneinsicht gewähren.

§ 20 Erlass von Richtlinien

- (1) Das Prüfungsamt erlässt im Rahmen des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes und dieser Ausführungsverordnung Richtlinien über die Gestaltung der Prüfung.
- (2) Beschlüsse des Prüfungsamtes gemäß Absatz 1 werden einmütig gefasst. Ist keine Einmütigkeit zu erzielen, so holt das Prüfungsamt die Entscheidung des Rates ein.

§ 21 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Meldetermin am 1. November 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ver-

ordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 01. Oktober 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 150), und die Richtlinien des Prüfungsamtes in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 61), zuletzt geändert am 17. Dezember 1999 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 242) außer Kraft.

- (2) Kandidaten oder Kandidatinnen, die bis zum 31. März 2012 die Zwischenprüfung abgelegt haben, können bis zum 31. Dezember 2013 beantragen, nach dem bisherigen Recht geprüft zu werden.

Hannover, den 18. März 2013

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Meister
Vorsitzender

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der unselbständigen Stiftung Karin und Hans-Joachim Düerkop

Das Kuratorium der Domstiftung St. Blasius hat im Einvernehmen mit dem Beirat der unselbständigen Stiftung Karin und Hans-Joachim Düerkop eine Änderung der Stiftungssatzung beschlossen. Die geänderte Satzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Nachstehend wird die Stiftungssatzung in ihrer nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 12. August 2013

Landeskirchenamt

Dr. Mayer
Oberlandeskirchenrat

Satzung der unselbständigen Stiftung Dres. Karin und Hans-Joachim Düerkop

Präambel

Ich, Dr. Karin Düerkop, habe mich entschlossen, den gemeinsam mit meinem Ehemann Dr. Hans-Joachim Düerkop lange gehegten Wunsch zu verwirklichen, eine Stiftung zu errichten. Der Wunsch entstand auf Grund schwerer Schicksalsschläge, die unsere Familie in der Vergangenheit erlebt hat. Um den Stiftungszweck bestmöglich zu erreichen, habe ich die Domstiftung St. Blasius, vertreten durch das Landeskirchenamt, als Trägerin der unselbständigen Stiftung eingesetzt. Die Bindung an die Stadt Braunschweig und an den Dom St. Blasius

ist für meinen Ehemann und mich stets besonders eng gewesen. Ich selbst fühle mich dem Dom noch immer sehr verbunden und weiß um die Gewissenhaftigkeit und das Engagement der dort handelnden Personen. Daher übereigne ich das Stiftungsvermögen der Domstiftung St. Blasius, die mit dessen Erträgen den Stiftungszweck erfüllen soll. Grundlage der Errichtung und Verwaltung der Stiftung soll die folgende Satzung sein.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Dres. Karin und Hans-Joachim Dürkop“. Sie ist eine unselbständige Stiftung privaten Rechts mit Sitz in Braunschweig in Trägerschaft der Domstiftung St. Blasius.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung vernachlässigter Kinder in sozial-problematischem Umfeld. Förderungsfähig sind insbesondere entsprechende kirchliche Projekte im Braunschweiger Land, in denen Kinder begleitet werden (z. B. Freizeiten, Kirchenmusik mit Kindern, Projekte der Domsingschule).

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stifterin erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Begünstigungen bedacht werden.

§ 4

Beirat

- (1) Die Stiftung hat einen Beirat. Dieser besteht aus drei Mitgliedern sowie der Stifterin.
Die Stifterin gehört dem Beirat auf Lebenszeit an. Die Bestellung der weiteren Beiratsmitglieder erfolgt zu deren Lebzeiten durch die Stifterin.
Ansonsten bestellt das jeweilige Beiratsmitglied im Einvernehmen mit dem Kuratorium der Domstiftung St. Blasius zu seinen Lebzeiten einen Nachfolger.
Erfolgt dies nicht oder nimmt der/die Benannte das Amt nicht an, bestellen die übrigen Beiratsmitglieder im Einvernehmen mit dem Kuratorium der Domstiftung St. Blasius diese Beiratsmitgliedschaft. Soweit notwendige Bestellungen binnen eines Jahres nicht vorgenommen werden, gilt der Beirat als aufgelöst, die Zustimmungserfordernisse entfallen.

- (2) Ein Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen niederlegen.
- (3) Der Beirat wacht über die Einhaltung des Zwecks der Stiftung und kann dem Kuratorium der Domstiftung St. Blasius Vorschläge zur Mittelverwendung unterbreiten. Der Beirat kann sich jederzeit vom Kuratorium der Domstiftung St. Blasius über die Tätigkeit und die Vermögensverhältnisse der Stiftung informieren lassen.
- (4) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Umlaufbeschlüsse und Stimmrechtsübertragungen unter den Beiratsmitgliedern sind möglich.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Stifterin.

§ 5

Mittelverwendung und -verwaltung

- (1) Das Kuratorium der Domstiftung St. Blasius beschließt über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen nach Maßgabe des in § 3 bezeichneten Stiftungszwecks. Der Domprediger am Dom zu Braunschweig ist bevollmächtigt, diesen Beschluss selbstständig umzusetzen. Die Mittel sollen im Einvernehmen mit dem Beirat verwendet werden. Wenn der Zweck der Stiftung nicht anders zu verwirklichen ist, können durch Beschluss des Kuratoriums der Domstiftung St. Blasius Teile des Stiftungsvermögens verwendet werden. Der Bestand der Stiftung darf jedoch nicht gefährdet werden.
- (2) Die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens erfolgt durch das Landeskirchenamt.

§ 6

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht derzeit aus einem Geldbetrag in Höhe von 60.000,- Euro.

Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorgaben können Rücklagenbildungen und Zuführungen zum Stiftungsvermögen erfolgen.

§ 7

Satzungsänderung

Das Kuratorium der Domstiftung St. Blasius kann im Einvernehmen mit dem Beirat eine Satzungsänderung beschließen, wenn dies zur Anpassung an die veränderten Verhältnisse notwendig erscheint. Die Domstiftung St. Blasius muss eine Satzungsänderung veranlassen, wenn die Durchführung einzelner Bestimmungen unmöglich oder sinnlos geworden ist. Die Satzungsänderung muss den Zweck der zu ändernden Bestimmung soweit als möglich erhalten.

§ 8

Beendigung der Stiftung

- (1) Das Kuratorium der Domstiftung St. Blasius soll die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Stiftung

nicht mehr in der Lage ist, der Förderung des Stiftungszwecks in sinnvoller Weise zu dienen. Der Beirat muss der Auflösung zustimmen.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verliert das Vermögen der Stiftung seine Eigenschaft als Sondervermögen der Domstiftung St. Blasius und fällt dieser mit der Beschränkung zu, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Erfüllung ihres Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 9

Vermögensübertragung

Das Stiftungsvermögen ist der Domstiftung St. Blasius unwiderruflich übereignet worden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 1. Oktober 2007 außer Kraft.

Braunschweig, den 5. Juni 2013

Gez.

Dr. Karin Düerkop

Gez.

Hans-Peter Vollbach
Domstiftung St. Blasius

Bekanntmachung zur Änderung der Zusammensetzung der Gesamtpfarrvertretung

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Nr. 3 wurde auf Seite 78 eine Änderung der Zusammensetzung der Ge-

samtpfarrvertretung veröffentlicht. Diese wird hiermit zur Kenntnis gegeben. Die Zusammensetzung der Gesamtpfarrvertretung vom 30. August 2011 wurde im Landeskirchlichen Amtsblatt Stück 6/2011 auf Seite 86 bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, 15. August 2013

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Gesamtpfarrvertretung

Hannover, den 10. Juni 2013

Die Zusammensetzung der Gesamtpfarrvertretung (Mitteilung vom 30. August 2011 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 198) hat sich wie folgt geändert:

Frau Pastorin Silke Steveker scheidet als Mitglied und Frau Pastorin Susanne Wöhler als stellvertretendes Mitglied aus der Gesamtpfarrvertretung aus.

An ihre Stellen treten für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Frau Pastorin Sygun Hundt, Rebhuhnweg 3, Augustfehn, 26689 Apen, als Mitglied und Herr Pastor Andreas Kahnt, Corporalskamp 2, 26340 Zetel, als stellvertretendes Mitglied der Gesamtpfarrvertretung.

Den stellvertretenden Vorsitz hat Herr Pastor Andreas Dreyer, Hannover, von Frau Pastorin Silke Steveker übernommen.

Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Radtke

Kollektenplan 2013 / 2014

1. **1. Sonntag im Advent – 01.12.2013**
LK.: Brot für die Welt
2. **2. Sonntag im Advent – 08.12.2013**
LK.: Bestimmung durch den Propsteivorstand
3. **3. Sonntag im Advent – 15.12.2013**
Empf.: Schulen der ev.-luth. Kirche in Jordanien und im Hl. Land
4. **4. Sonntag im Advent – 22.12.2013**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
5. **Heiligabend – 24.12.2013**
LK.: Brot für die Welt
6. **Christfest, 1. Feiertag – 25.12.2013**
LK.: Lutherischer Weltbund
7. **Christfest, 2. Feiertag – 26.12.2013**
Empf.: Themenfeld Ökumene
8. **1. Sonntag nach Weihnachten – 29.12.2013**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
9. **Altjahrsabend – Silvester – 31.12.2013**
LK.: Diakonisches Werk der EKD
10. **Neujahrstag – 01.01.2014**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
11. **2. Sonntag nach Weihnachten – 05.01.2014**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
12. **1. Sonntag nach Epiphantias – 12.01.2014**
LK.: VELKD
13. **2. Sonntag nach Epiphantias – 19.01.2014**
Empf.: Themenfeld Jugend
14. **3. Sonntag nach Epiphantias – 26.01.2014**
Empf.: Telefonseelsorge
15. **4. Sonntag nach Epiphantias – 02.02.2014**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
16. **Letzter Sonntag nach Epiphantias – 09.02.2014**
LK.: Ev.-luth. Kirche in Namibia – ELCIN
17. **Septuagesimae – 16.02.2014**
Empf.: Unterstützung ausländischer Studierender
18. **Sexagesimae – 23.02.2014**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
19. **Estomihi – 02.03.2014**
Empf.: Jugendberatung mondo X
20. **Invokavit – 09.03.2014**
LK.: Hoffnung für Osteuropa
21. **Reminiscere – 16.03.2014**
LK.: Indische Partnerkirche – TELC
22. **Okuli – 23.03.2014**
LK.: Bestimmung durch den Propsteivorstand
23. **Laetare – 30.03.2014**
Empf.: Themenfeld Diakonie
24. **Judika – 06.04.2014**
LK.: Förd. v. Projekten u. Arbeitsber. i. d. Jap. Kirche – JELC
25. **Palmsonntag – 13.04.2014**
LK.: Bestimmung durch den Propsteivorstand
26. **Gründonnerstag – 17.04.2014**
Empf.: Verein Leben in der Fremde
27. **Karfreitag – 18.04.2014**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
28. **Ostersonntag – 20.04.2014**
LK.: Brot für die Welt
29. **Ostermontag – 21.04.2014**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
30. **Quasimodogeniti – 27.04.2014**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
31. **Misericordias Domini – 04.05.2014**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
32. **Jubilate – 11.05.2014**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
33. **Kantate – 18.05.2014**
Empf.: Kirchenmusik in der Landeskirche
34. **Rogate – 25.05.2014**
LK.: Bestimmung durch den Propsteivorstand
35. **Christi Himmelfahrt – 29.05.2014**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
36. **Exaudi – 01.06.2014**
LK.: Kirchengem. d. Schles. Kirche AB in Tschechien
37. **Pfingstsonntag – 08.06.2014**
LK.: Weltmission (ELM)
38. **Pfingstmontag – 09.06.2014**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
39. **Tag der heiligen Dreifaltigkeit – Trinitatis – 15.06.2014**
Empf.: Ev. Stiftung Neuerkerode
40. **1. Sonntag nach Trinitatis – 22.06.2014**
LK.: Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
41. **2. Sonntag nach Trinitatis – 29.06.2014**
Empf.: Kinder- u. Jugendarbeit in der Landeskirche
42. **3. Sonntag nach Trinitatis – 06.07.2014**
LK.: Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
43. **4. Sonntag nach Trinitatis – 13.07.2014**
Empf.: Gustav-Adolf-Werk
44. **5. Sonntag nach Trinitatis – 20.07.2014**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
45. **6. Sonntag nach Trinitatis – 27.07.2014**
LK.: Bestimmung durch den Propsteivorstand
46. **7. Sonntag nach Trinitatis – 03.08.2014**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
47. **8. Sonntag nach Trinitatis – 10.08.2014**
Empf.: Volksmissionar. Arbeitskreis „Unterwegs mit Gott“
48. **9. Sonntag nach Trinitatis – 17.08.2014**
Empf.: Landeskirchliche Gemeinschaften
49. **10. Sonntag nach Trinitatis – 24.08.2014**
Empf.: Landesverband d. Ev. Frauenhilfe e.V.
50. **11. Sonntag nach Trinitatis – 31.08.2014**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
51. **12. Sonntag nach Trinitatis – 07.09.2014**
Empf.: Posaunenarbeit in der Landeskirche
52. **13. Sonntag nach Trinitatis – 14.09.2014**
LK.: Diak. Werk in der Landeskirche (Sonntag der Diakonie)

53. **14. Sonntag nach Trinitatis – 21.09.2014**
Empf.: Frauenarbeit in der Landeskirche
54. **15. Sonntag nach Trinitatis – 28.09.2014**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
55. **16. Sonntag nach Trinitatis – Erntedankfest – 05.10.2014**
LK.: Brot für die Welt
56. **17. Sonntag nach Trinitatis – 12.10.2014**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
57. **18. Sonntag nach Trinitatis – Männersonntag – 19.10.2014**
Empf.: Männerarbeit in der Landeskirche
58. **19. Sonntag nach Trinitatis – 26.10.2014**
Empf.: Gospelkirchentag Braunschweig 2016

Der Kollektenplan 2013/2014 enthält **22 Landeskirchliche Kollekten, 22 Empfohlene Kollekten** und **20 Freie Kollekten**.

Die mit **LK** bezeichneten Kollekten sind die von der Kirchenregierung festgelegten **Landeskirchlichen Kollekten**, zu denen vor allem die rechtlich verbindlichen und die moralisch gebotenen Kollektenzwecke gehören. Diese Kollekten müssen erhoben werden. Von diesen Kollekten sind sechs Kollekten für die Zweckbestimmung durch Propsteivorstandsbeschluss vorgesehen. Die Zweckbestimmung durch Propsteivorstandsbeschluss ist bindend für alle Kirchengemeinden einer Propstei. Die Propsteivorstände teilen die beschlossenen Kollektenzwecke spätestens 6 Wochen vor Beginn des Kirchenjahres den Kirchengemeinden mit.

Eine Terminverlegung für eine Landeskirchliche Kollekte ist in der Regel nicht möglich und kann nur bei Vorliegen eines außergewöhnlich wichtigen Grundes vorgenommen werden. Die Verlegung einer Landeskirchlichen Kollekte bedarf der Genehmigung durch die zuständige Pröpstin / den zuständigen Propst.

Kollekten, die mit **Empf.** bezeichnet sind, sind **Empfohlene Kollekten**, deren Zweck vom Kirchenvorstand festgelegt wird. Hierfür gibt die Kirchenregierung im beschlossenen Kollektenplan Empfehlungen, von denen zugunsten anderer Zwecke außerhalb der Gemeinde abgewichen werden kann. Es werden landeskirchliche und allgemeinkirchliche Aufgaben, die in den vergangenen Jahren als Wahlpflichtkollekten geführt wurden, für die Sammlung empfohlen. Die Kirchenvorstände können den Empfehlungen nach eigenem Ermessen und gemeindlichen Gepflogenheiten folgen. Bindend ist allein die Auflage, dass der Kirchenvorstand sich für einen externen Zweck entscheidet. Um die Auswahl zu erleichtern, werden den Kirchenvorständen über die Empfehlungen hinaus Organisationen und Projekte vorgestellt, die sich um Aufnahme in den Kollektenplan bemüht haben. Die Gemeinde kann aber auch einen weiteren förderungsbedürftigen Empfänger bedenken. Auch mehrmaliges Sammeln für denselben Zweck ist statthaft.

Kollekten, die mit **F.** bezeichnet sind, sind **Freie Kollekten**. Die Zwecke für Freie Kollekten werden durch Beschluss des Kirchenvorstandes festgelegt.

59. **Gedenktag der Reformation – 31.10.2014**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
60. **20. Sonntag nach Trinitatis – 02.11.2014**
Empf.: Förderung der Lektoren- und Prädikantenarbeit
61. **Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres – 09.11.2014**
LK.: Bestimmung durch den Propsteivorstand
62. **Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres – 16.11.2014**
Empf.: Themenfeld Friedensarbeit
63. **Buß- und Betttag – 19.11.2014**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
64. **Letzter Sonntag des Kirchenjahres – Ewigkeitssonntag – 23.11.2014**
Empf.: Hospizarbeit in der Landeskirche

Die Kollektenzwecke (Landeskirchliche Kollekte und Empfohlene Kollekte) gelten für alle Gottesdienste, die am jeweiligen Tag (Sonntag/Feiertag) gefeiert werden. Andachten, die während der Woche gehalten werden und Kasualien, bei denen eine Kollekte erhoben wird, zählen zu den Freien Kollekten.

Die Kirchenvorstände beschließen rechtzeitig vor Beginn des Kirchenjahres über die abweichenden Zweckbestimmungen für Empfohlene Kollekten und die Zweckbestimmungen für die Freien Kollekten. Der beschlossene Kollektenplan ist auf dem Dienstweg über die Propstei dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu geben. Das Landeskirchenamt stellt den Kirchenvorständen rechtzeitig vor Ende des Kirchenjahres Formulare für die Beschlussfassung im Intranet der Landeskirche zur Verfügung.

Eine kurzfristige Umwidmung eines Kollektenzweckes für den Fall, dass eine unserer Partnerkirchen von einer Katastrophe betroffen ist, wird den Gemeinden per Anschreiben oder im Intranet mitgeteilt.

Die Kollektenerträge sollen unmittelbar nach jedem Gottesdienst von zwei verantwortungsvollen Gemeindegliedern gezählt und im Sakristeibuch mit Zweckbestimmung eingetragen werden. Beide Personen sollen den Eintrag im Sakristeibuch abzeichnen.

Kollektenerträge aus den Landeskirchlichen Kollekten gemäß vorgeschlagenem Kollektenplan, mit Ausnahme derjenigen Kollekten, über deren Zwecke die Propsteivorstände beschließen, sind innerhalb von 4 Wochen unter Angabe des Kollektenzwecks jeweils einzeln an die Landeskirchenkasse zu überweisen. Für die Empfohlenen Kollekten werden den Gemeinden Bankverbindungen zur Verfügung gestellt, über die sie die Gelder an die Empfänger überweisen können.

Eine Überprüfung der Verwendung der Kollektenerträge erfolgt über die turnusgemäße Überprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Wolfenbüttel, 15. August 2013

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Friedrich Weber
Landesbischof

Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **außer** Gebrauch genommen worden:

1. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE SCHLEWECKE IN BAD HARZBURG
(Propstei Bad Harzburg)

Siegelausführung: 1 Normalsiegel in Gummi



2. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE MATTHÄUS BRAUNSCHWEIG
(Propstei Braunschweig)

Siegelausführung: 3 Normalsiegel in Gummi sowie ein Klischee



3. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. PAULI BRAUNSCHWEIG
(Propstei Braunschweig)

Siegelausführung: 2 Normalsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 28. Juni 2013

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle Flechtorf mit Beienrode im Umfang von 100 %.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 162 qm mit 6 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2013 an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Pfarrstelle Lelm-Räbke-Warberg im Umfang von 100 %

Die Stelle wird zum 15. Oktober 2013 vakant.

Die Gemeinden suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die mit ihnen die lebendige Gemeindearbeit weiterführen möchten. Der Pfarrverband umfasst drei Dörfer in der reizvollen Landschaft am Elmrand. Königslutter liegt 7 Minuten mit dem Auto entfernt, Helmstedt, Wolfsburg und Braunschweig sind gut zu erreichen.

Die Gemeinden eignen sich besonders für junge Familien, da die dörfliche Struktur ein Hineinwachsen in die Gemeinschaft befördert. Es gibt 3 kommunale Kindergärten, einen am Pfarrsitz (Lelm), und mehrere Grundschulen in der Nähe. Sämtliche weiterführenden Schulen sind gut erreichbar. Im Gemeindebereich liegt ein großes Freibad.

Jede Gemeinde hat ihre eigene Kirche mit Gemeindehaus, die je für besondere Anlässe geeignet sind. So ist Warberg durch die Nähe zur Burg Warberg als Seminar- und Hotelbetrieb mit Standesamt eine schicke Hochzeits- und Kulturkirche, Räbke eignet sich durch die außergewöhnliche quadratische Form für Aufführungen aller Art und Lelm bietet Platz für eine bunte Kinderkirche.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 137 qm mit 5 Zimmern. Die Gemeinden im Pfarrverband sind es gewohnt, miteinander zu arbeiten und Gottesdienst zu feiern. Sie haben ein vielfältiges, durch den Mitarbeiterstamm und viele Ehrenamtliche selbständig getragenes Angebot, über Krabbelkreise, Kinderkirche, teamergestützte Konfirmandenarbeit, Frauen- und Seniorenkreise sowie vielfältige musikalische Gruppen (Chöre, Sing- und Gitarrenkreise, Posaunenchor). Zu den Aufgaben gehören auch das Altenpflegeheim Langeleben sowie die Verwaltung eines kirchlichen Friedhofs. Neue Gottesdienstformen sind erprobt und erwünscht. Dem Pfarrer/der Pfarrerin stehen engagierte Kirchenvorstände zur Seite.

Die Kirchengemeinden sind offen für Geistliche, die mit ihnen nach Gott fragen und Menschen im Glauben begleiten wollen. Bei Fragen stehen Ihnen die Kirchenvorstandsvorsitzenden Ralf Nimz (05355-6525) oder Rainer Angerstein (05355-1665) gerne zur Verfügung.

In der Nähe der Pfarrstelle Lelm-Räbke-Warberg ist die Pfarrstelle Frellstedt mit Wolsdorf im Umfang von 50 % vakant, so dass die Stelle auch für Pfarrerehepaare interessant sein könnte.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2013 an das Landeskirchenamt zu richten.

Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Seelsorge im Senioren- und Pflegeheim der Grotjahn-Stiftung in Schladen im Umfang von 50 %.

Neben der seelsorglichen Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner gehören zu den Aufgaben insbesondere

- die Gestaltung von Gottesdiensten und Andachten (auch für Menschen mit dementiellen Veränderungen),
- Sterbebegleitung und Aussegnung,
- die Begleitung von Angehörigen sowie der Mitarbeitenden in der Grotjahn-Stiftung,
- die Begleitung der Gesprächskreise für Angehörige und Mitarbeitende
- und die Beratung der Geschäftsführung bei theologischen, ethischen und seelsorglichen Fragestellungen.

Bewerberinnen und Bewerber müssen erfolgreich abgeschlossene Seelsorgeweiterbildungen im zeitlichen Umfang von mindestens 8 Wochen Dauer nach den einschlägigen Standards der DGfP nachweisen können. Erfahrungen in der Seelsorge mit älteren Menschen aus der bisherigen Berufspraxis werden erwartet.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2013 an das Landeskirchenamt zu richten.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Volkmarode** im Umfang von 100 % ab 15. Oktober 2013 mit **Pfarrerinnen Stéphanie Joan Gupta**, bisher Lelm.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für den pastoralpsychologischen Dienst** im Umfang von 25 % ab 1. August 2013 mit **Pfarrerinnen Annemarie Pultke**, zusätzlich zu ihrer bisherigen Stelle.

Die **Pfarrstelle im Pfarrverband Johannes der Täufer in Wolfenbüttel Bezirk III** im Umfang eines vollen Dienstauftrages ab 1. Juli 2013 mit **Pfarrer Martin Granse**, bisher Pfarrstelle im Pfarrverband St. Johannis Wolfenbüttel und Apostelkirche Groß Stöckheim.

Die **Pfarrstelle im Pfarrverband Johannes der Täufer in Wolfenbüttel Bezirk II** im Umfang eines vollen Dienstauftrages ab 1. Juli 2013 mit **Pfarrer Thomas Becker**, bisher Pfarrstelle im Pfarrverband St. Johannis Wolfenbüttel und Apostelkirche Groß Stöckheim.

Die **Pfarrstelle im Pfarrverband Johannes der Täufer in Wolfenbüttel Bezirk I** im Umfang eines vollen Dienstauftrages ab 1. Juli 2013 mit **Pfarrer Gerald Pietrzynski**, bisher Pfarrstelle Versöhnungskirche in Wolfenbüttel.

Personalnachrichten

Pfarrer Thomas Posten, Cremlingen, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2013 zum **Stellvertreter des Propstes der Propstei Königslutter** ernannt.

Ruhestand

Pfarrer Hans-Jürgen Frisch, Salzgitter, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2013 in den Ruhestand versetzt.

Pfarrerinnen Ulrike Scheibe, Braunschweig, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2013 in den Ruhestand versetzt.

Pfarrer Axel Lundbeck, Blankenburg, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2013 in den Ruhestand versetzt.

Verstorben

Pfarrer i. R. Gerhard Ritter ist am 7. Juli 2013 verstorben.

Pfarrer i. R. Hans-Gerhard Böhnig ist am 30. Juli 2013 verstorben.

Nachrichtlich:

Der **Evangelische Dekan der Bundespolizei** sucht zum 1. März 2014 eine neue Pfarrerin / einen neuen Pfarrer in der Bundespolizei. Die Ausschreibung finden Sie in unserem Intranet / Stellen.

Das **Kirchenamt der EKD** schreibt die Wiederbesetzung der **Auslandspfarrstellen** in Mallorca (Spanien), Mailand (Italien), Finnland, Den Haag, Nordengland, New York, Florenz, Meran und Nigeria aus. Einzelheiten hierzu finden Sie im Internet unter www.ekd.de in der Stellenbörse.

Die **Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern** sucht für vierwöchige Einsätze in der **Kur- und Urlauberseelsorge in Bayern im Sommer 2014** Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst oder rüstige Ruheständler.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei: Rosemarie.Holler@elkb.de

Wolfenbüttel, 15. September 2013

Landeskirchenamt

Müller
Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0, Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de, www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate